



# Spandauer Ruder-Club „Friesen“ e.V.

## Jugendordnung des Spandauer Ruder-Club „Friesen“ e.V.

### Präambel

Die Jugendordnung soll die Mitarbeit, die Mitverantwortung und die Mitbestimmung der Kinder und Jugendlichen im Spandauer Ruder-Club „Friesen“ e.V. (SRCF) regeln. Eine sinnvolle Jugendarbeit setzt Bereitschaft zur Zusammenarbeit und gegenseitige Toleranz untereinander und mit dem Stammverein voraus.

Die Jugendabteilung (Jugend sowie Jungen und Mädchen) führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des SRCF selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

### § 1 Zugehörigkeit

Jugendliche sind alle Mitglieder des SRCF bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Zur Jungen und Mädchenabteilung gehören alle Jugendlichen bis zum Ende des Jahres in dem sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.

### § 2 Organe der Jugendabteilung

Die Organe der Jugendabteilung sind

- die Jugendversammlung (JV)
- die Jugendhauptversammlung (JuHV)
- die Jugendvertretung (JVT)

- a) Die Jugendversammlung (JV) wird nach Bedarf von der JVT einberufen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Sie muß mindestens zwei Wochen vorher per Aushang angekündigt werden. Sie setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des SRCF zusammen. Die Leitung hat der Jugendwart. Die JV dient der Information über anstehende Probleme.
- b) Einladungen zur JuHV haben mindestens vier Wochen vorher schriftlich an jedes Jugendmitglied zu erfolgen (Postweg oder EMail) oder in Kombination Aushang im Clubhaus und Veröffentlichung in der Clubzeitung. Die Einberufung erfolgt durch die JVT.

Die Jugendhauptversammlung findet einmal im Jahr, mindestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Stammvereins, statt. Anträge an die JuHV sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an die JVT zu richten.

### **§ 3 Aufgaben der Jugendhauptversammlung (JuHV)**

- Entgegennahme der Jahresberichte der JVT
- Entlastung der JVT
- Wahl der JVT
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Wahl der Beisitzer
- Wahl eines Schriftführers und eines Kassenwartes
- Anträge, Diskussionen und Abstimmungen
- Beratung und Abstimmung über die Verwendung des Etats

### **§ 4 Aufgaben der Jugendvertretung (JVT)**

- Geschäftsführung zwischen den Jugendhauptversammlungen
- Koordinierung und Durchführung des allgemeinen Sportbetriebes
- Angebote in der allgemeinen Jugendarbeit
- Kontaktpflege zu den trainierenden Jugendlichen und zum Stammverein
- Anleitung der Kinder und Jugendlichen zur Pflege und Achtung des Bootsmaterials und des Grundstückes

Die Jugendvertretung setzt sich wie folgt zusammen:

- Jugendwart
- Vertreter des Jugendwart
- Jungen- und Mädchenwart
- 4 Beisitzer

### **§ 5 Wahlen und Abstimmungen**

Stimmberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen. Kinder und Jugendliche mit einer Mitgliedschaft unter 6 Monaten haben pro angefangene 3 eine Stimme. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

Enthaltungen gelten als nicht anwesend.

Bei Abstimmungen in der Jugendvertretung entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Jugendwartes.

#### **a) Jugendwart**

Der Jugendwart wird von der Jugendhauptversammlung gewählt. Er muß Senior sein und ist gemäß Satzung des SRCF auf der Jahreshauptversammlung zu bestätigen. Er leitet und verantwortet die Arbeit der JVT und vertritt die Jugendabteilung fachlich in allen übergeordneten Gremien.

#### **b) Vertreter des Jugendwart**

Die Jugendhauptversammlung wählt den Vertreter des Jugendwart. Er ist gemäß Satzung des SRCF auf der JHV zu bestätigen und muß Senior sein.

#### **c) Jungen- und Mädchenwart**

Der Jungen- und Mädchenwart wird von der Jugendhauptversammlung gewählt. Er muß Senior sein und wird gemäß Satzung des SRCF auf der JHV bestätigt. Er betreut die Jungen und Mädchen und vertritt diese fachlich in allen übergeordneten Gremien.

#### **d) Beisitzer**

Die Jugendhauptversammlung wählt aus Ihrer Mitte vier Beisitzer. Diese unterstützen den Jugendwart bei der Betreuung der Jugendgruppe und der

Realisierung von Aktivitäten, welche die Jugendvertretung beschließt. Sie sind auf allen Versammlungen des Stammvereines (gemäß Satzung des SRCF) stimmberechtigt und vertreten die Interessen der gesamten Kinder- und Jugendabteilung.

**e) Kassenwart**

Der Kassenwart wird aus den Reihen der JuHV gewählt. Er verwaltet den Jugendetat und führt einen Nachweis über die zur Verfügung stehenden Mittel und deren Verwendung.

**f) Kassenprüfer**

Es werden zwei Kassenprüfer aus den Reihen der JuHV gewählt. Sie prüfen die Nachweise des Kassenswartes zum Ende des Geschäftsjahres. Das Ergebnis ist schriftlich zu dokumentieren und zur Entlastung des Kassenswartes bei der JuHV vorzulegen.

**g) Schriftführer**

Der Schriftführer ist aus den Reihen der JuHV zu wählen. Er führt über sämtliche Jugendversammlungen Protokoll. Diese sind allen Mitgliedern zugänglich zumachen.

**§ 6 Finanzen**

Der Jugendetat ist Bestandteil des Etat des SRCF und wird durch die Jahreshauptversammlung beschlossen.

Er kann sich durch zweckgebundene Spenden und Mittel Dritter erhöhen. Die Mittel werden ausschließlich für die allgemeine und sportliche Jugendarbeit verwendet.

Die Einnahmen und Ausgaben sind in einfacher Form nachzuweisen und von mindestens einem Kassenprüfer zu kontrollieren.

Bei Veranstaltungen mit übergeordnetem Charakter (z.B. Int. Jugend-Begegnungen, Bundesjugendtreffen o.ä.) der Deutschen Ruderjugend, Berliner Ruderjugend und Sportjugend, bei denen der SRCF vertreten wird, kann auf Antrag ein Teilnehmerzuschuss gewährt werden. Dieser muß von der Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

Nicht in Anspruch genommene Mittel werden am Schluss des Geschäftsjahres in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand verwendet.

**§ 7 Änderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder einer Jugend-Hauptversammlung beschlossen werden und bedürfen der Zustimmung einer Hauptversammlung des Stammvereins.